

letzten Jahrzehnts in Deutschland wieder, die folgenden darüber hinaus den Wunsch des Kaisers nach einer Lösung der wirtschaftlichen und politischen Probleme des Reiches. Vergleicht man nun aber diese fünf Punkte mit den ersten 23 Kapiteln der G. B., dem Endergebnis der Nürnberger Reichstagsverhandlungen, so ergibt sich ein auffallender Kontrast. Lediglich zum § 5 der Proposition findet sich eine vollständige sachliche Entsprechung in der endgültigen Fassung des Gesetzes, nämlich in dessen c. II, das sich eben mit dem Majoritätsprinzip bei der Königswahl beschäftigt. Die Übereinstimmung ist insoweit vollständig, als es sich an beiden Stellen lediglich um die Formvorschriften für den Wahlgang handelt, nicht aber um eine grundsätzliche Statuierung des Mehrheitsprinzips, dessen Anerkennung vielmehr schon vorausgesetzt wird.

Von den übrigen vier Punkten der kaiserlichen Proposition wurde die Frage des Kurrechts vor Ausfertigung des Gesetzes entschieden¹⁰⁾; keiner der übrigen drei Punkte findet sich hingegen in der endgültigen Fassung der Bulle, wiewohl an einigen Stellen schwache Reflexe erkennbar sind. So enthält die Bulle insoweit eine gewisse Entsprechung zum zweiten Punkt der Proposition, als ihr c. X bei Behandlung des kurfürstlichen Münzregals nebenbei eine vereinzelt münztechnische Frage berührt; aber nicht entfernt entspricht die Reichweite dieses Kapitels der Absicht der Proposition, die eine detaillierte Regelung des Kurswerts der umlaufenden Münzen in Aussicht gestellt hatte. Daß die Sache behandelt worden ist, ergibt sich aus einem kaiserlichen Edikt vom 20. Januar 1356, das sich gerade über die wichtigsten Münzkurse äußert¹¹⁾. Wenn also die technische Regelung der Münzverhältnisse hinausgeschoben wird, während das kurfürstliche Münzregal gesetzlich fixiert wird, so deutet das offensichtlich darauf hin, daß man die Angelegenheit auf sich beruhen lassen wollte, bis die Verhandlungen über die Verfassungsfragen abgeschlossen worden waren.

Ähnliches gilt für die Landfriedensprobleme, die der Kaiser laut dem Straßburger Bericht ebenfalls auf dem Reichstag hatte behandeln wollen. Auch dazu findet sich keine wirkliche Parallele in den Bestimmungen

¹⁰⁾ Vgl. unten S. 247 f.

¹¹⁾ B ö h m e r - H u b e r, Reg. Imp. VIII, Nr. 2422. — Durch dieses Edikt sind die Münzverhältnisse des Reiches offenbar stabilisiert worden und erst 1375 werden die Geldkurse wieder erörtert (Reg. Imp. VIII, Nr. 5504); vgl. F. F r i e d e n s b u r g, Münzkunde u. Geldgesch. der Einzelstaaten (1926) S. 44 ff. Das große Edikt wurde durch eine gleichzeitige Verordnung ergänzt, die das Wertverhältnis zwischen Heller und Pfennig feststellte (Reg. Imp. VIII, Nr. 2423). In der Praxis erreichte der Kaiser also die in der Proposition ausgesprochene Absicht, aber eben außerhalb der G. B.